

# MEIN ZUHAUSE WURDE AUFGEKAUFT, WAS NUN?

*Tipps von Mieter:innen  
für Mieter:innen*

**BÜNDNIS   
BEZAHLBAREN  
WOHNRAUM**

# | Inhalt



Diese Broschüre ist im Rahmen der Vernetzung und Organisierung von Düsseldorfer Mieter:innen entstanden.

Sie dient der Aufarbeitung der Erfahrungen von Verdrängung betroffenen Mieter:innen und der Überführung derselbigen in praktische und rechtliche Hilfestellungen.



- 3** Der:die Eigentümer:in Ihres Hauses hat gewechselt? Was nun?
- 5** Herausfinden, mit wem man es zu tun hat
- 7** Wie wehre ich mich gegen das Geschäftsmodell?
- 12** Wie begegnen Sie dem:der neuen Vermieter:in?
- 13** 5 allgemeine Tipps
- 16** Was tun, wenn in Ihrem Haus Baumaßnahmen anstehen?
- 18** Was tun, wenn Vermieter:innen auf die Schreiben und Fristen des Mietervereins nicht reagieren?
- 21** Rechtliche Anlaufstellen und weitere Informationen

# Der:die Eigentümer:in Ihres Hauses hat gewechselt? Was nun?

## Ruhig & besonnen bleiben

Kauf bricht nicht den Mietvertrag! Firmen können nur in Ausnahmefällen kündigen. Privatpersonen als Eigentümer:in müssen bei Eigenbedarfskündigungen Sperrfristen berücksichtigen. So schnell kriegt man Sie nicht raus!

## Nicht einschüchtern oder zermürben lassen

Oft verbreiten Vermieter:innen schon Unsicherheit durch schwammige Informationen- z.B. bei Telefonaten, Briefen oder zufälligen Treffen im Hausflur. Der häufige Wechsel von Eigentümer:innen bereiten Mieter:innen schnell Sorge. Lassen Sie sich nicht beirren und einschüchtern, sondern informieren Sie sich und bereiten Sie sich vor!

## Immer vor Augen halten

Viele Eigentümer:innen sind renditeorientiert. Das heißt, ihr übergeordnetes Ziel ist es, mehr Profit rauszuholen. Eigentümer:innen ziehen einen großen finanziellen Vorteil daraus, wenn Sie ausziehen. Dann können sie die Wohnung als Eigentumswohnung verkaufen oder teurer vermieten.

## Rechtlich absichern

Treten Sie dem Mieterverein Düsseldorf bei und erweitern Sie Ihre Rechtsschutzversicherung („Mietangelegenheiten“). Der Mieterverein schreibt Briefe an den:die Vermieter:in und vertritt sie außergerichtlich. Wenn Sie sich entscheiden, vor Gericht zu gehen, werden die Kosten durch die Rechtsschutzversicherung gedeckt. Online oder als Bestellung finden Sie auch das Mieterlexikon, wo Sie bei rechtlichen Unsicherheiten selbst recherchieren können.



Abbildung: Housing Action Day 2021

# Herausfinden, mit wem man es zu tun hat

## Eigentümer:innen haben verschiedene Möglichkeiten, Profit aus dem neu gekauften Haus zu schlagen:

- A) Modernisierung
- B) Erhöhung der Miete
- C) Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen
- D) Leerstehen lassen und auf höhere Preise spekulieren

Um einschätzen zu können, was nach dem Kauf auf Sie zu kommen könnte, sollten Sie zunächst etwas über den:die neue:n Eigentümer:in recherchieren: Was ist das Geschäftsmodell? Besitzt der:die Vermieter:in noch andere Häuser? Ist er:sie bereits negativ aufgefallen?

## Ein paar Tipps für die erste Recherche

Geben Sie den Namen des:der Vermieter:in in Ihrer Suchmaschine ein und schauen unter der Rubrik „News“ nach Presseartikeln, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Namen erschienen sind.

Verschaffen Sie sich einen ersten Überblick über die Gewinnzahlen, das Kapitalvolumen, etc. und versuchen Sie herauszufinden, wer der:die Geschäftsführer:in des Unternehmens ist, das Ihr Haus besitzt. Dafür eignen sich Websites wie „North Data“. Wenn Sie den:die Geschäftsführer:in kennen, sammeln Sie Informationen über diese:n.

Falls vorhanden, schauen Sie auf die Website des:der Vermieter:in. Durchstöbern Sie die Seite nach Angaben zu den Geschäftstätigkeiten und schauen Sie nach weiteren Projekten.

Suchen Sie bei Immobilienseiten wie Immoscout nach weiteren Inseraten des:der Eigentümer:in.

Für einen tieferen Einblick in die Tätigkeiten des Eigentümers, empfiehlt es sich, das Recherchehandbuch „Wem zahle ich eigentlich Miete?“ der Rosa Luxemburg Stiftung zur Hand zu nehmen. Die kostenlose Broschüre finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.rosalux.de/publikation/id/40038/wem-zahle-ich-eigentlich-miete>



Adrian Garcia-Landa und Christoph Trautvetter:  
*Wem zahle ich eigentlich Miete?*

# Wie wehre ich mich gegen das Geschäftsmodell?

Für den Fall, dass sich bei Ihrer Recherche bereits eine Tendenz abzeichnet, was der:die neue Eigentümer:in mit Ihrem Zuhause vorhaben könnte, wollen wir Ihnen hier ein paar rechtliche Hilfestellungen an die Hand geben, mit denen Sie sich gegen das Geschäftsmodell des:der Vermieter:in wehren können.

## A) Modernisierungen

Modernisierungen (z.B. Anbau eines Balkons oder Maßnahmen zur Energieeinsparung) müssen spätestens drei Monate vor Beginn durch den:die Vermieter:in mit Umfang und Dauer angekündigt werden. Nur bei Härtefällen (z.B. unnötige, unzweckmäßige Arbeiten, Krankheit des:der Mieter:in, inakzeptable Änderung der Wohnungsgrundrisse) kann der:die Mieter:in widersprechen. Befürchtet der:die Mieter:in, dass die Miete zu hoch wird, muss er:sie dies innerhalb von einem Monat dem:der Vermieter:in mitteilen. In vielen Fällen kann die Erhöhung dann ausgeschlossen sein. Bei erheblichen Beeinträchtigungen kann der:die Mieter:in die Miete mindern.

Vermieter:innen müssen entstehende Kosten (z.B. für Reinigungsarbeiten, erhöhten Stromverbrauch oder eine Ersatzwohnung) erstatten. Unangemeldete Handwerker:innen müssen nicht in die Wohnung gelassen werden. Nicht zu Modernisierungsmaßnahmen zählen Reparaturen und Instandsetzungen, die Schäden oder Mängel in der Wohnung beseitigen. Diese können nicht als Begründung einer Mieterhöhung dienen.

Nach Abschluss von Modernisierungen können 8 % der Kosten auf die Jahresmiete umgelegt werden. Die Erhöhung ist ab dem dritten Monat der schriftlichen Erhöhungserklärung gültig und gilt dann unbefristet. Bei nicht ordnungsgemäßer Ankündigung oder Abweichung der Erhöhung um 10% nach oben, verlängert sich diese Frist um sechs Monate. Auf Grund von Baulärm, Heizungsausfall, Schimmel, Ungeziefer, Geruchsbelästigung, Missständen im Sanitäranlagenbereich etc., durch die der Gebrauch der Wohnung erheblich beeinträchtigt ist, können Sie eine Mietminderung vornehmen, wenn Sie diese nicht selbst verursacht haben. Dafür muss der Mangel dem:der Vermieter:in sofort angezeigt und genau beschrieben werden. Als Druckmittel können Sie nach Ankündigung einen Teil der Miete vorläufig zurückhalten und diesen Betrag erst nach der Reparatur überweisen. Nach einer Fristsetzung kann man die Reparatur auch selbst durchführen lassen und die Kosten mit der Miete verrechnen.

## B) Erhöhung der Miete

Eine Erhöhung müssen Vermieter:innen mit Bezug auf die ortsübliche Vergleichsmiete, die sich in der Regel im Mietspiegel abbildet, schriftlich begründen und Sie zur Zustimmung mit einer Frist von zwei Kalendermonaten nach Zugang der Erklärung auffordern. Die neue Miete schulden Sie dem:der Vermieter:in erst mit Beginn des dritten Kalendermonats nach Zugang des Schreibens. Nach einer Erhöhung muss die Miete mindestens zwölf Monate unverändert bleiben, bevor ein neues Erhöhungsverlangen gestellt werden kann, sodass zwischen zwei Mieterhöhungen mindestens 15 Monate liegen. Für Mieterhöhungen gilt in Düsseldorf bis 2025 eine Kappungsgrenze von 15% innerhalb von drei Jahren bei bestehen-

den Mietverhältnissen. Die neue Bundesregierung hat angekündigt, sie auf 11% senken zu wollen. Erhöhungen wegen Modernisierungen oder gestiegenen Betriebskosten sind davon unabhängig.

### C) Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen

Wohnungen lassen sich teurer verkaufen, wenn sie leerstehen. Deswegen setzen Eigentümer:innen Mieter:innen häufig bereits vor der Umwandlung in eine Eigentumswohnung (wenn die einzelnen Wohnungen einzelnen Eigentümer:innen gehören) mit der Möglichkeit von späteren Eingebedarfskündigungen unter Druck. Spätestens sobald die Wohnung dann tatsächlich umgewandelt wurde, sollten Sie ihre Rechte kennen. Denn trotz des aufgebauten Drohszenarios, kriegt man Sie nicht so einfach raus, wie vielleicht gedacht.

Bei Umwandlung einer Miet- in eine Eigentumswohnung besteht mindestens drei Jahre Kündigungsschutz.



#### Eigenbedarfskündigung

Um Eigenbedarf handelt es sich, wenn der:die Vermieter:in die Wohnung für sich, Familienangehörige oder Angehörige seines:ihrer Haushalts benötigt und dies nachweist. Ist der Eigenbedarf vorgeschoben, muss der:die Vermieter:in vollständig für den entstandenen Schaden (bspw. Umzugskosten) aufkommen. Trifft der:die Vermieter:in in seinem Kündigungsschreiben Aussagen zu seinem:ihrer Grund- und Immobilienbesitz, so müssen die Informationen vollständig sein.

Zudem gibt es eine gesonderte Kündigungsfrist wegen Eigenbedarf: Es gilt in NRW in bestimmten Städten mit angespanntem Wohnungsmarkt (Düsseldorf gehört dazu) 5 Jahre Sperrfrist nach Umwandlung in eine Eigentumswohnung. Diese Sperrfrist von 5 Jahren gilt noch bis 2025. Die aktuelle NRW-Landesregierung hat im Koalitionsvertrag die Anhebung auf 8 Jahre vorgesehen. Wird danach nochmal verkauft, gilt auch die Frist erneut. Erst nach der Sperrfrist kann mit „normaler“ Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Dauer der Kündigungsfrist hängt davon ab, wann Sie eingezogen sind.



Abbildung: Protest gegen vorgetäuschte Eigenbedarfskündigung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf

Auch dann Härtefälle: Hohes Alter, Krankheit, körperliche oder geistige Behinderung, jahrzehntelange Verwurzelung in der Umgebung oder Unzumutbarkeit wegen hoher Vergleichsmieten im Viertel etc. können Gründe für die Beantragung eines Härtefalls sein. Daraus resultieren vor Gericht oft höhere Kündigungsfristen, oder es wird auf gar nicht zumutbare Kündigung entschieden.

Grundsätzlich gelten für Vermieter:innen differenzierte Kündigungsfristen. Schauen Sie dafür in die Mietrechtsbroschüre des Bündnisses oder lassen sich vom Mieterverein beraten.



#### **D) Leerstehen lassen & auf höhere Preise spekulieren**

Steht in Ihrem Haus eine Wohnung länger als sechs Monate leer, handelt es sich hierbei um eine unerlaubte Zweckentfremdung. Sollten Sie also den Verdacht haben, dass ihr:e Vermieter:in nicht vorhat, die Wohnung neu zu beziehen, melden Sie die Wohnungen umgehend bei der Stadt. Ab dann gilt die 6-monatige Frist. Leerstehende Wohnungen können sich negativ auf Ihre Nebenkosten auswirken und je weniger Mieter:innen bleiben, desto wahrscheinlicher wird der massive Umbau mit all den negativen Folgen für Sie, u.a. der Anhebung der Nebenkosten. Entfernen Sie bei wissentlich leeren Wohnungen die Klingelschilder, um den Leerstand auch sichtbar zu machen.

## **Wie begegnen Sie dem:der neuen Vermieter:in?**

### **Mit Nachbar:innen verbünden**

Zusammen sind Sie stärker: Tauschen Sie sich aus. Schreiben Sie vielleicht sogar gemeinsame Antwortschreiben. Das nimmt nicht nur jedem:jeder Einzelnen den Druck, sondern wirkt auch einschüchternd auf den:die Vermieter:in. Je mehr Mieter:innen im Haus bleiben, desto geringer ist die Gefahr für alle, Betroffene von Verdrängung zu werden.

### **Nie ohne Zeug:innen**

Besuche des:der Vermieter:in/der Immobilienfirmen sollten Sie am besten immer mit einem:einer Zeug:in machen. Es muss einen triftigen Grund geben, um einen Besuch in Ihrer Wohnung zu veranlassen (Besichtigungsrecht des:der Vermieter:in z.B. zur ersten Inaugenscheinnahme nach Kauf, bei notwendiger Gasleitungsverlegung).

### **Keine Beleidigungen oder unwahre Behauptungen**

Bleiben Sie dem:der Eigentümer:in und seinen:ihren Unterfirmen gegenüber bestimmt, aber weitestgehend neutral. Durch Beleidigungen oder „diffamierende“ Behauptungen/Aussagen können Eigentümer:innen ein „zerrütetes Mietverhältnis“ konstruieren. Das gibt ihm das Recht zur Sonderkündigung. ABER es gilt die freie Meinungsäußerung. Sofern Sie bei den Fakten bleiben, wenn sie bspw. mit der Presse sprechen, haben Sie nichts zu befürchten.

### **Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen**

Wenn Sie kurzfristig „krank“ werden oder einen wichtigen Termin haben, kann das keiner überprüfen.

# 5 allgemeine Tipps

## Mängelanzeige

Wenn Sie Mängel (z.B. Wasserschäden, Schimmel, kaputte Balkongeländer, etc.) innerhalb der Wohnung haben, melden Sie diese zügig. Sie sind nicht nur rechtlich dazu verpflichtet, sondern dokumentieren so auch Beweise.

## Schlüssel

Vermieter:innen dürfen nach der Wohnungsübergabe keinen Schlüssel mehr zur Wohnung besitzen, auch nicht für Notfälle. Als Mieter:in darf man, ohne zu fragen, das Schloss austauschen. Allerdings sollte ein Anbohren der Tür („bauliche Veränderung“) abgesprochen werden. Der:die Vermieter:in darf die Wohnung, ohne zu fragen, nur in akuten Notfällen betreten (z.B. Feuer, akutem Wasserschaden etc.).

## Auszugsprämie

Sollten Sie in Erwägung ziehen, auszuziehen, sollten sie Abfindungen mindestens im hohen fünfstelligen Bereich einfordern. Alles unter 30.000 € sind Peanuts und beim aktuellen Mietmarkt ruckzuck aufgebraucht. Am besten bleiben Sie in Ihrer Wohnung, das stützt Ihre Nachbar:innen und die Gemeinschaft.

## Gemeinschaftsräume

Prüfen Sie Ihren Mietvertrag auf Gemeinschaftsräume und andere Zugeständnisse. Oft versuchen neue Eigentümer:innen z.B., den Zugang zum Waschkeller, Garten oder dem Dachboden zu streichen. Dadurch kann ihm:ihr z.B. dann der Dachausbau oder Ähnliches gelingen. Für diese Räume muss allerdings Ersatz bereitgestellt werden,

wenn diese Räume Teil der Mietverträge sind. Informieren Sie sich beim Mieterverein oder in der Beratung Ihrer Versicherung, was Sie machen können.

## Mietnebenkostenabrechnung

Überprüfen Sie die Gesamtsumme Ihrer Vorauszahlungen. Vergleichen Sie die Kosten mit denen der Vorjahresrechnung. Sind diese extrem gestiegen? Ist der Personenverteilerschlüssel korrekt? Prüfen Sie, ob Leerstände richtig kalkuliert wurden. Die Rechnung muss spätestens bis zum Folgejahr bei Ihnen eintreffen (Beweis z.B. der Poststempel), andernfalls können sie einen Verspätungseinwand geltend machen und müssen die Rechnung nicht akzeptieren. Nachforderungen bzw. später angepasste Rechnungen müssen sie grundsätzlich ebenfalls nicht mehr akzeptieren (außer es kann nachgewiesen werden, dass gewisse Rechnungen noch nicht bei der Verwaltung eingetroffen sind). Gutschriften an Sie sind bis zu einem Jahr gültig. Melden sie sich aber „frühzeitig“, um diese einzulösen.

### *Tipp:*

Sollte die Rechnung mit hohen Nachforderungen kurz vor Ende des Jahres ankommen, lassen Sie den 31.12. verstreichen und reagieren erst danach. Falls die vorherige Rechnung falsch ist, können sie gegen die Nachforderung nach dem 31.12 einen Verspätungseinwand geltend machen. Gutschriften können Sie dennoch einfordern.



## Was tun, wenn in Ihrem Haus Baumaßnahmen anstehen?



Abbildung: Protest an der Kissinger Straße mit Forderungen an die Aachener Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft

Baumaßnahmen müssen drei Monate im Voraus angekündigt werden. Hingegen sind Renovierungsarbeiten oder Reparatur-/Instandhaltung zu dulden, diese können umgehend durchgeführt werden. Ein gutes Indiz für kommende Baumaßnahmen sind z.B. Schilder für eine Halteverbotszone. Solche müssen spätestens 7-14 Tage vor Start der Baustelle aufgestellt werden. Sprechen Sie sich dann mit ihren Nachbar:innen ab, wie sie sich bei spontanen Baumaßnahmen gemeinsam schützen können. Modernisierungen von leerstehenden Wohnungen und Modernisierungen, die nicht Ihre Wohnung betreffen (z.B. auch nicht zu Mieterhöhungen führen), muss der:die Vermieter:in de facto nicht bei Ihnen ankündigen und kann im Grunde genommen sofort loslegen.

### Erfahrungen anderer Mieter:innen

Erfahrungen, die Mieter:innen im Zuge von Bauarbeiten machen mussten, werden im Folgenden aufgelistet. Dabei geht es nicht darum, Ihnen Angst zu machen, sondern Handlungsperspektiven und Umgang mit diesen Situationen vorzuschlagen.

**„Versehentlicher“ Kellereinbruch:** Kennzeichnen und verschließen Sie proaktiv Ihren Keller. Sollte sich dort widerrechtlich Zugang verschafft werden, stellen Sie eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch und rufen die Polizei. Notieren Sie sich wenn möglich Firmennamen und ggf. Personalien der Anwesenden.

**Asbest-Säcke:** Sollten Sie solche Säcke im Hausflur oder in Nachbarwohnungen sehen, melden dies der Wohnungsaufsicht und machen umgehend Beweisfotos.

„Versehentlicher“ Wohnungseinbruch: Einige Mieter:innen waren von Wohnungseinbrüchen durch Handwerker:innen betroffen, die „dachten, die Wohnung sei leer“. Lassen Sie keine unangekündigten Handwerker:innen herein und kennzeichnen Sie Ihre Wohnungstür.

**Tipp: Miettagebuch führen!**

Alle besonderen Ereignisse wie Bauarbeiten, Lärm- & Dreckbelästigungen, Architektenbesuche, Verkaufsvorführungen, Besuche durch jedwede Firmen, Kellereinbruch, Hausfriedensbrüche, etc. sollten penibel notiert werden (inklusive Datum und am besten immer den:die Zeug:in). Hilfreich sind außerdem Video- und Fotodokumentationen von unerträglichen Baumaßnahmen, etc.



## Was tun, wenn Vermieter:innen auf Schreiben und Fristen des Mietervereins nicht reagieren?

In diesem Fall gibt es mehrere Möglichkeiten, Druck aufzubauen. So kann man bspw. die zuständigen Ämter und Behörden kontaktieren und/oder sich zusätzlich beim Bündnis für bezahlbaren Wohnraum melden.

### Ämter und Behörden

**Amt für Wohnungswesen, Wohnungsaufsicht,  
Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf**

☎ **Tel. 0211 899 66 77**

✉ **wohnungsaufsicht@duesseldorf.de**

Hier können Sie Leerstand und Mängel melden, sollte der:die Vermieter:in nach Aufforderung und Fristsetzung nicht reagieren (z.B. langanhaltender Heizungs-, Wasser- oder Stromausfall). Am besten immer auch in Schriftform und anmerken, dass Sie gerne über den aktuellen Stand auf dem Laufenden gehalten werden möchten.

**Ordnungsamt Düsseldorf**

**Worringer Str. 138, 40210 Düsseldorf**

☎ **Tel. 0211 89 23 201**

✉ **schwarzarbeit@duesseldorf.de**

**Hauptzollamt Düsseldorf**

**Finanzkontrolle Schwarzarbeit,**

**Erkrather Str. 347, 40017 Düsseldorf**

☎ **Tel. 0211 58679-0**

✉ **poststelle.hza-duesseldorf@zoll-bund.de**

Hier können Sie Verdachtsfälle von Schwarzarbeit melden. Sie können einen Verdacht auch anonym, dann am besten postalisch, abgeben.

**Bauaufsichtsamt (Amt 63)**  
Brinckmannstr. 5, 40200 Düsseldorf  
☎ Tel. 0211 899 36 31  
✉ [bauaufsichtsamt@duesseldorf.de](mailto:bauaufsichtsamt@duesseldorf.de)

Das Bauaufsichtsamt ist zuständig für Sanierungsarbeiten. Hier können Sie sich melden, wenn Ihre Sicherheit gefährdet ist z.B. wegen Bauschutt in Wohnungen oder im Hausflur, piependen Rauchmeldern etc. Hier ist es einfacher, sich schriftlich zu melden, da Sie nur bedingt telefonisch erreichbar sind. Falls Bauarbeiten unrechtmäßigerweise außerhalb der Werkzeuge (Mo-Sa, 6h00-22h00) oder während der Nachtruhe (22h00 bis 6h00) stattfinden, sollte dies auch an das Ordnungsamt gemeldet werden.

**Amt für Umwelt- & Verbraucherschutz**  
Brinckmannstr. 7, 40225 Düsseldorf  
☎ Tel. 0211 89 91  
✉ [umweltamt@duesseldorf.de](mailto:umweltamt@duesseldorf.de)

Das Umweltamt sollten Sie kontaktieren, wenn Außenbereiche bspw. verdreckt werden (z.B. Staub im Garten).

Renditeorientierte Investor:innen brauchen für die Umsetzung ihrer Projekte Geldgeber:innen. Die kriegen sie nur mit einem guten Image - schließlich will sich niemand die Hände schmutzig machen. Ein kritischer Presseartikel kann manchmal Wunder bewirken. Dabei kann das Bündnis helfen: Mit gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit konnten in der Vergangenheit Eigentümer:innen unter Druck gesetzt und so bessere Bedingungen für Mieter:innen rausgeholt werden.



Abbildungen:  
Zeitungsberichte über die  
Aktionen des Bündnisses

# Rechtliche Anlaufstellen und weitere Informationen

**Mieterverein Düsseldorf e.V.**  
Oststraße 47, 40211 Düsseldorf

**Bilker Initiative - Wohnen für alle**  
info@bilk-wohnen-fuer-alle.de

**Runder Tisch Oberbilk**  
Mintropstraße 20, 40215 Düsseldorf

**Sozialberatungsstelle fifty-fifty**  
Höhenstraße 51, 40227 Düsseldorf

**Wem zahle ich eigentlich Miete?**  
[www.rosalux.de/publikation/id/40038/wem-zahle-ich-eigentlich-miete](http://www.rosalux.de/publikation/id/40038/wem-zahle-ich-eigentlich-miete)

**Mietrechtslexikon**  
[www.mietrechtslexikon.de](http://www.mietrechtslexikon.de)

**Mietspiegel Düsseldorf**  
[www.miete-duesseldorf.de](http://www.miete-duesseldorf.de)



Abbildung: Verleihung des goldenen Miethais an die MP GmbH



Das Bündnis setzt sich politisch für die Belange von Mieter:innen in Düsseldorf ein. Es setzt sich zusammen aus Organisationen und engagierten Einzelpersonen. Das Bündnis hat in der Vergangenheit erfolgreich über Presseöffentlichkeit und öffentliche Aktionen mit Mieter:innen Druck auf Vermieter:innen und auf die Stadt ausgeübt. Politisches Ziel des Bündnisses ist es, Wohnraum in der Stadt zu erhalten und für alle zugänglich und bezahlbar zu machen. Leider stehen diesem Ziel sowohl die Profitlogik des Wohnungsmarktes als auch die Politiker:innen im Weg, die keine brauchbaren Lösungen für die vorhandenen Probleme auf den Plan bringen.

Es gilt also, Druck auszuüben!



[Mail@bezahlbarer-wohnraum-duesseldorf.de](mailto:Mail@bezahlbarer-wohnraum-duesseldorf.de)



Tel. 01795358460

**BÜNDNIS **  
**BEZAHLBAREN**  
**WOHNRAUM**